

Bundessozialgericht

Az.: 6_RKa_3/72

Im N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Oktober 1973

.....
Klägerin und Revisionsklägerin

Amtsinspektor
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t, die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S c h m i t t und die ehrenamtlichen Richter Dr. S i e b e c k und Dr. S c h l o ß e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) dadurch, daß sie in ihrem Röntgeninstitut ein Spezialgerät zur Untersuchung der weiblichen Brust einsetzt, gegen das Erweiterungsverbot des § 368 d Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verstößt.

Die Beklagte führt seit Jahren in ihrem Röntgeninstitut mit einem Mehrzweckgerät u.a. Röntgenuntersuchungen der weiblichen Brust durch. 1968 schaffte sie ein Spezialgerät für diesen Zweck an und teilte dies den Kassenärzten ihres Bezirks durch Rundschreiben mit. Das Sozialgericht (SG) Dortmund (Urteil vom 4. März 1971) hat sich der Auffassung der klagenden Kassenärztlichen Vereinigung angeschlossen, durch die Anschaffung und Inbetriebnahme des Spezialgeräts werde der Umfang der von der Beklagten bisher durchgeführten Röntgendiagnostik vermehrt. Es hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die Untersuchungen mit diesem Gerät einzustellen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 26. Januar 1972) hat die Klage abgewiesen. Es hat festgestellt, daß mit dem Spezialgerät dem medizinischen Fortschritt entsprechend eine genauere, nicht aber eine vermehrte Diagnostik möglich sei. Infolge der Inbetriebnahme des Geräts steht zwar das für die genannten Untersuchungen bisher verwendete Mehrzweckgerät für die übrigen Aufgaben des Instituts voll zur Verfügung. Da aber das Personal

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

des Röntgeninstituts nicht vermehrt worden sei, sei eine Nutzbarmachung dieses zusätzlichen technischen Potentials nicht möglich. Tatsächlich sei auch die Zahl der in dem Röntgeninstitut untersuchten Patienten in den Jahren vor und nach der Inbetriebnahme des Spezialgeräts im wesentlichen gleichgeblieben.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie meint, § 368 d Abs. 1 Satz 4 RVO sei verletzt, weil nicht etwa - was zulässig wäre - ein veraltetes Gerät ausgewechselt worden oder nur eine Anpassung an die allgemeine medizinische Entwicklung erfolgt sei, sondern - was das Erweiterungsverbot verhindern wolle - das apparative Leistungsangebot eine Erweiterung erfahren habe. Es könne bei dieser - unstreitigen - Erweiterung des Angebots dahingestellt bleiben, welche organisatorischen Maßnahmen erforderlich seien, um dieses Leistungsangebot zu realisieren. Sie beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1972 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 4. März 1971 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Aus den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ergibt sich, daß die Vorschrift des § 368 d Abs. 1 Satz 4 RVO, die eine Erweiterung des Umfangs von Eigeneinrichtungen der Krankenkassen ohne vertragliche Vereinbarungen mit den Kassenz ärztlichen Vereinigungen verbietet, nicht verletzt ist. Auszugehen ist von der Feststellung, daß die durch die Inbetriebnahme des Spezialgeräts freigewordene Kapazität ohne die - nicht erfolgte - Vermehrung des Personals des kasseneigenen Röntgeninstituts nicht genutzt werden kann. Das LSG hat nicht etwa - wovon die Klägerin offenbar ausgeht - lediglich festgestellt, daß die Erweiterung der apparativen Kapazität nicht genutzt wird. In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob offengelassen werden darf, unter welchen Voraussetzungen die zusätzliche Kapazität nutzbar gemacht werden kann; es wäre zu erwägen, ob angesichts einer durch irgendwelche organisatorischen Maßnahmen eröffneten Möglichkeit der Nutzbarmachung neuer Kapazität schon von einem Verstoß gegen das Erweiterungsverbot gesprochen werden könnte. Die vom LSG festgestellte Abhängigkeit der Nutzbarmachung von einer Personalvermehrung läßt es aber nicht zu, mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Wenn dies entgegen den Erwartungen des LSG eines Tages doch der Fall sein würde, so wäre dies - wie eine Personalvermehrung - eine Veränderung der Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hältnisse, die eine erneute Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Erweiterungsverbots rechtfertigen würde.

Zutreffend hat das LSG auch erkannt, daß die festgestellte Erweiterung der apparativen Kapazität allein im vorliegenden Fall nicht als Umfangserweiterung im Sinne des § 368 Abs. 1 Satz 4 RVO beurteilt werden kann. Der erkennende Senat hat zwar entschieden (vgl. BSG 31, 21, 23), daß unter "Umfang der Eigeneinrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift in erster Linie die durch das sachliche, insbesondere das medizinisch-technische Potential vorgezeichnete Leistungsfähigkeit zu verstehen ist. Die Vermehrung des medizinisch-technischen Potentials, die mit der Inbetriebnahme des Spezialgeräts verbunden ist, dient hier aber gerade der Erhaltung dieser Leistungsfähigkeit. Das ergibt sich aus der Feststellung des LSG, daß das Spezialgerät zum Zwecke der Anpassung an den medizinischen Fortschritt und der Anhebung der Leistungsqualität erfolgt ist. Daß eine solche Modernisierung und Verbesserung ohne vertragliche Abmachungen erlaubt ist, liegt in dem erkennbaren Sinn des § 368 d Abs. 1 Satz 4 RVO begründet, der neben dem Vermehrungs- und Erweiterungsverbot zugleich eine Besitzstandsgarantie enthält (vgl. BSG 28, 42, 44). Der zu schützende Besitzstand ist die Leistungsfähigkeit, die nur durch ständige Verbesserung erhalten werden kann. Verbesserung besteht aber auch in der Anschaffung und Inbetriebnahme von dem medizinischen Fortschritt entsprechenden neuen Geräten. Diese apparative Verbesserung kann nicht auf Fälle beschränkt werden, wo ein Austausch mit veralteten Geräten möglich ist. Die - auch wirt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

schaftlich zu sehende - Leistungsfähigkeit würde im Verhältnis zu den konkurrierenden Kassenärzten erheblich beeinträchtigt, wollte man verlangen, daß eine apparative Verbesserung immer dann unterbleibt, wenn sie zugleich auch eine Kapazitätserweiterung zur Folge hat. Hat die Verbesserung der technischen Ausrüstung zugleich - als Nebeneffekt - auch eine Vergrößerung der technischen Leistungsfähigkeit zur Folge, so stellt dies jedenfalls dann keinen Verstoß gegen § 368 d Abs. 1 Satz 4 RVO dar, wenn - wie hier - mit dem wirtschaftlichen Einsatz der hinzugewonnenen technischen Leistungsfähigkeit gegenwärtig nicht zu rechnen ist. Es stellt sich somit im vorliegenden Fall - noch - nicht die Frage, wie die mit einer gebotenen technischen Verbesserung etwa notwendigerweise einhergehende technisch und wirtschaftlich nutzbare Vergrößerung des Leistungsangebots im Hinblick auf § 368 Abs. 1 Satz 4 RVO zu beurteilen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)